

# **S a t z u n g**

## **zur 3. Änderung der Satzung des**

### **Zweckverbandes Infozentrum Kaltenbronn vom 22.12.2005**

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. v. 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020, hat die Verbandsversammlung am 30.03.2021 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Infozentrum Kaltenbronn, zuletzt geändert am 09.03.2010, beschlossen:

I

Die §§ 2 und 7 erhalten folgende Fassung:

#### **„§ 2**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes, der Denkmalpflege sowie der Erholung der Bevölkerung auf sportlicher Grundlage (Wandern, Rad- und Skifahren) im Landschaftsraum Kaltenbronn.
3. Zur Verwirklichung dieses Zweckes saniert der Zweckverband das auf dem Flurstück Nr. 3522/3, Gemarkung Gernsbach-Reichental stehende Gebäude. Der Zweckverband errichtet und betreibt dort das Wander- und Informationszentrum Kaltenbronn.
4. Zudem betreibt der Zweckverband in Kooperation mit dem Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord e. V. eine Moorstation als außerschulisches Bildungsangebot am Hohlohturm.
5. Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder elektronisch durch den Verbandsvorsitzenden mindestens einmal im Haushaltsjahr einberufen. Der Verbandsvorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
2. Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können entsprechend der in § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m. § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Verbandsversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum durchgeführt werden.
3. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand ein weiteres Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.“

## II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.


Gernsbach, den **31. März 2021**

Für die Stadt Gernsbach:



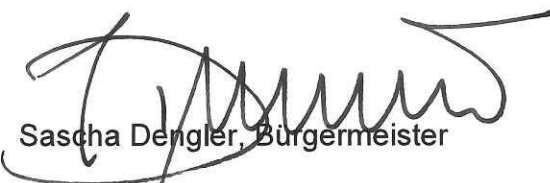
Julian Christ, Bürgermeister

Für die Stadt Bad Wildbad:



Klaus Mack, Bürgermeister

Für die Gemeinde Enzklosterle:



Sascha Dengler, Bürgermeister